

FUR

FAMILIE UND RECHT

DIE ZEITSCHRIFT FÜR FACHANWALT UND FAMILIENGERICHT



HERAUSGEBER

Michael Klein
Gerd Weinreich
Dieter Büte
Prof. Dr. Wolfgang Burandt
Dr. Norbert Kleffmann
Jörg Kleinwegener
Bernd Kuckenburg
Dr. Renate Perleberg-Kölbl
Dr. Franz-Thomas Roßmann
Peter Schwolow
Dr. Jürgen Soyka
Dr. Wolfram Viefhues

BEIRAT

Dr. Peter Finger
Freia Freitag
Frank Götsche
Beate Jokisch
Dr. Eberhard Jüdt
Dr. Rainer Kemper
Dr. Carsten Kleffmann
Marion Klein
Dr. Martin Menne
Dr. Vera Onstein
Heinrich Schürmann
Prof. Dr. Kai Schulte-Bunert
Prof. Dr. Alexander Schwonberg
Mathias Volker
Maren Waruschewski
Hartmut Wick

AUS DEM INHALT

Aus der Praxis

Wolfram Viefhues

Die neue Düsseldorfer Tabelle 2024 · S. 62

Fokus VA

Dieter Büte

Private Rentenversicherungen – betriebliche Altersversorgungen –
Lebensversicherungen – Zuordnung – Wahlrechte – Korrektur –
Schadensersatz · S. 65

Fokus GüterR

Gerd Weinreich

Die Berücksichtigung von Schwarzgeld im Güterrecht · S. 70

Fokus UnterhaltsR

Eberhard Jüdt

Abänderung und ... »P« wie Präklusion · S. 72

Norbert Kleffmann/Carsten Kleffmann

Die Entwicklung des Unterhaltsrechts im Jahr 2023 · S. 79

Fokus Int. FamR

Peter Finger

Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis – Güterrecht,
Ausgleich unter Eheleuten/Lebenspartnern, Art. 15 EGBGB a.F.; EuGüVO/
EuGüPVO · S. 93

Rechtsprechung

BGH Kindesunterhalt / Anerkenntnis / Widerruf / Mehrbedarf / Erhöhter
Elementarbedarf / Konkrete Bedarfsberechnung · S. 95

OLG Brandenburg Zulässigkeit einer Umschulung des Unterhaltspflichtigen
beim Minderjährigenunterhalt · S. 99

OLG Stuttgart Vermögenseinsetzung beim Minderjährigenunterhalt · S. 100

Heft 2
Februar 2024
Seiten 61 – 112

35. Jahrgang
Art.-Nr. 07740402
PVSt 21101

2

Luchterhand Verlag

INHALT 2 · 2024

FuR aktuell III
 Impressum V

Editorial

Mit herzlichem Dank ...
 Michael Klein/Gerd Wenreich/
 FuR-Verlagsredaktion 61

Aus der Praxis

Die neue Düsseldorfer Tabelle 2024
 Wolfram Viefhues 62

Fokus VA

Private Rentenversicherungen – betriebliche Alters-
 versicherungen – Lebensversicherungen – Zuordnung –
 Wahlrechte – Korrektur – Schadensersatz
 Dieter Büte 65

Fokus GüterR

Die Berücksichtigung von Schwarzgeld im Güterrecht
 Gerd Weinreich 70

Fokus UnterhaltsR

Abänderung und ... »P« wie Präklusion – Teil 1
 Eberhard Jüdt 72

Die Entwicklung des Unterhaltsrechts im Jahr 2023
 – Teil 2
 Norbert Kleffmann/Carsten Kleffmann 79

Dokumentation

Düsseldorfer Tabelle (Stand: 01.01.2024) 89

Fokus Int. FamR

Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die
 Praxis – Güterrecht, Ausgleich unter Eheleuten/Lebens-
 partnern, Art. 15 EGBGB a.F.; EuGüVO/EuGüPVO
 Peter Finger 93

Buchbesprechung

Elmar Uricher (Hrsg.), Erbrecht
 Thorsten Lange 95

Rechtsprechung

Unterhaltsrecht

BGH, Beschl. v. 20.09.2023 – XII ZB 177/22
 Kindesunterhalt / Anerkenntnis / Widerruf / Mehrbedarf /
 Erhöhter Elementarbedarf / Konkrete Bedarfsberechnung 95

OLG Brandenburg, Beschl. v. 20.09.2023 – 13 UF 67/23
 Zulässigkeit einer Umschulung des Unterhaltspflichtigen
 beim Minderjährigenunterhalt 99

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.04.2022 – 3 WF 4/22
 Anforderungen an die Erfüllung eines Auskunftsanspruchs 100

OLG Stuttgart, Beschl. v. 27.06.2023 – 18 UF 96/22
 Vermögenseinsetzung beim Minderjährigenunterhalt 100

Kindschaftssachen

OLG Brandenburg, Beschl. v. 27.06.2023 – 13 WF 72/23
 Zu den Voraussetzungen der Bestellung eines Ergän-
 zungspflegers im Falle des § 52 Abs. 2 StPO 101

OLG Bremen, Beschl. v. 10.05.2021 – 4 UF 19/20
 Übertragung der elterlichen Sorge trotz Erteilung einer
 Sorgerechtsvollmacht 102

Verfahrensrecht

OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.02.2023 – 9 WF 2/23
 Eine Umgangsregelung enthält kein Umgangsverbot 103

OLG Celle, Beschl. v. 16.10.2023 – 10 WF 171/23
 Verfahrenskostenhilfe / Voraussetzungen eines ord-
 nungsgemäßen Abhilfeverfahrens 103

OLG Celle, Beschl. v. 02.10.2023 – 10 WF 162/23
 Festsetzung von Ordnungsgeld bei kurzfristigem einseitigem
 Absagen des Umgangs 104

OLG Frankfurt, Beschl. v. 05.06.2023 – 6 WF 68/23
 Eine Umgangsregelung enthält kein Umgangsverbot 105

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 31.05.2023 – 20 WF 76/23
 Bestimmtheitsgrundsatz bei Auflagen zum Versorgungs-
 ausgleich 105

LAG Bremen, Beschl. v. 25.09.2023 – 1 Ta 25/23
 Ohne Vollmacht für PKH-Überprüfung keine Anwalts-
 beordnung 106

Erbrecht

OLG Bremen, Beschl. v. 06.09.2023 – 3 W 14/23
 Anhörung / Minderjähriger Nacherbe / Löschung Nach-
 erbenvermerk 107

OLG Nürnberg, Beschl. v. 19.07.2023 – 15 Wx 988/23
Berufsbetreuer / Zuwendung; Verbot

109

LG Nürnberg-Fürth, Teilurt. v. 27.07.2023 – 8 O 4921/22
Ausschlagung / Pflichtteil / Geltendmachung

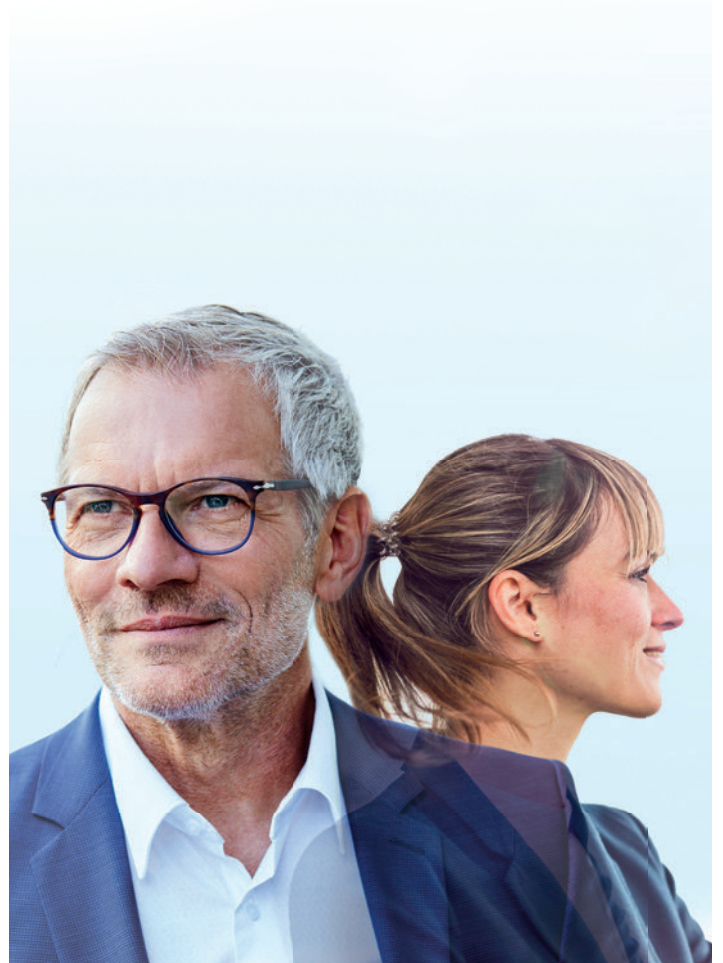
111

Vorschau auf die nächsten Ausgaben:

- **Emmerich/Rueppel/Finger**, TeilkauF: Eine tatsächliche Untersuchung bei deutschen Anbietern
- **Herr**, Güterrechtliche Auskunftsansprüche – Der Schlüssel zur erfolgreichen Vermögensauseinandersetzung – Folge 7: Anspruch auf Hinzuziehung
- **Schürmann**, Arbeitshilfen 2024
- **Finger**, Familienrecht mit Auslandsbezug – Einzelfragen für die Praxis - Europäische GüterrechtsVO (für Eheleute)
und weitere

Jetzt Fachwissen
bestellen und
erfolgreich
digital arbeiten

shop.wolterskluwer-online.de →



Rechtsprechung

■ Pflicht zur Auskunftserteilung über offene Forderungen für die Kanzleibewertung im Zugewinnausgleich

Ein Ehegatte hat Auskunft zu den offenen Forderungen des Ehegatten im Rahmen seiner Beteiligung an seiner Rechtsanwaltskanzlei zu dem betreffenden Stichtag, sofern sich die Auskunftsverpflichtung des § 1379 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 BGB hierauf erstreckt. Der Wert einer Kanzlei setzt sich beim modifizierten Ertragswertverfahren aus dem Substanzwert, dem materiellen Praxiswert, und dem Goodwill als ideellem Praxiswert abzüglich eines individuellen Unternehmerlohns und latenter Ertragsteuern zusammen. Der Sachwert besteht aus der Summe sämtlicher zu einer Kanzlei gehörenden Wirtschaftsgüter, zu denen alle betriebsnotwendigen Gegenstände gehören sowie Guthaben auf Bankkonten und am Stichtag offene Honorarforderungen, wobei die Praxisverbindlichkeiten abzuziehen sind. Die Verpflichtung zur Auskunft über die offenen Forderungen der Kanzlei sind demnach von der Auskunftspflicht umfasst. Ein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheit durch Auskunftserteilung über seine offenen Forderungen begeht der zur Auskunft verpflichtete Ehegatte nicht, da für die isolierte Auskunft lediglich die Angabe der Aktennummer, des Rechnungsdatums und des Rechnungsbetrages erforderlich ist. OLG Hamm, Beschl. v. 24.10.2023 – 13 UF 124/22

■ Kein Umgangsrecht der Großeltern mit den halbverwaisten Enkelkindern bei langer Umgangsabstinenz und fehlender Bindung

Auch die Großeltern halbverwaister Enkelkinder können ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 1 BGB haben, wenn dies nach positiver Feststellung dem Kindeswohl dient und nach dem väterlichen Tod die familiäre Situation entlastet. Bestand allerdings schon seit mehreren Jahren ein Konfliktverhältnis zwischen den Eltern und den Großeltern, aufgrund dessen der Vater ein Hausverbot aussprach und die Telefonnummer wechselte, kann ein Umgangswunsch seitens der Mutter abgelehnt werden. Insbesondere bei langer Umgangsabstinenz und nur unregelmäßigen Kontaktversuchen bei Grundschulkindern kann von keiner so engen Bindung zu den Großeltern ausgegangen werden, dass ein Umgangsrecht Kindeswohl dienlich wäre. OLG Hamm, Beschl. v. 10.08.2023 – 9 UF 76/23

■ Unrechtmäßige jugendamtliche Inobhutnahme minderjähriger Kinder nach unzureichender eigener Prüfung des Sachverhalts

Da die jugendamtliche Inobhutnahme zweier minderjähriger Kinder eine bedeutsame Rechtsfolge und einen Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG darstellt, besteht für den Träger des Jugendamts die Pflicht zur ausreichenden, eigenen und umfassenden Prüfung der Tatsachengrundlage. Sie verstößt dann gegen den aus § 20 Abs. 1 und 2 SGB X, wenn sie lediglich aufgrund von Angaben der volljährigen Tochter

der Kindeseltern und einzelner Angaben aus Anlass eines Hausbesuches eine sofortige Inobhutnahme beschließt. Jedenfalls muss das Vorliegen einer dringenden Gefahr festgestellt werden, wie auch zwingend hätte untersucht werden müssen, ob behauptete Gewalttaten der Eltern auch tatsächlich begangen wurden. Das gilt insbesondere, wenn die eigens eingeholten Erkenntnisse zeitlich zurückliegen und nicht ausreichen, den Sachverhalt zu klären. OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 25.09.2023 – 3 LB 7/23

■ Anzurechnendes Einkommen eines Elternteils auf BAföG-Anspruch

Die Klägerin macht einen Anspruch auf BAföG geltend und wendet sich mit ihrem Berufungsantrag u.a. gegen das auf ihren Bedarf anzurechnende Einkommen ihres Vaters. Der Vater der Klägerin bezieht sowohl Versorgungsbezüge als auch eine Rente, die grundsätzlich vollumfänglich als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gelten und demnach bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 BAföG zu berücksichtigen sind. Der Versorgungsfreibetrag, der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG sowie der Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1b EStG sind, entgegen ihrer Ansicht, auch bei der Rente ihres Vaters in Ansatz zu bringen, da diese jeweils nur einmal abgezogen werden können. Auch der Freibetrag nach § 33a Abs. 2 EStG gem. § 25 Abs. 6 Satz 2 BAföG kann nicht aufgrund ihrer auswärtigen Unterbringung zu Ausbildungszwecken gewährt werden. Demnach konnte die Berufung der Klägerin u.a. mangels ernstlicher Zweifel nicht zugelassen werden. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 22.11.2023 – 12 S 1681/22

■ Grundsicherung bei gescheiterter Bedarfsgemeinschaft

Die Kläger (Mutter und Sohn) bildeten im Leistungszeitraum zusammen mit dem Ehemann der Klägerin bzw. dem Vater des Klägers eine Bedarfsgemeinschaft. Dieser war zu jener Zeit selbständig erwerbstätig. Im Mai 2019 trennten sich die Eheleute. Nachdem der Ehemann der Klägerin bzw. der Vater des Klägers nach einer gesetzten Frist keine weiteren Unterlagen zu seinen Einkünften aus der selbständigen Erwerbstätigkeit vorgelegt hatte, setzte der Beklagte den Leistungsanspruch im streitigen Zeitraum »auf Null« fest. Zugleich machte der Beklagte eine Erstattungsforderung i.H.v. rund 4.300 € geltend. Der Widerspruch hiergegen blieb erfolglos.

Die Klägerin hatte u.a. vorgebracht, sich unmittelbar nach dem Ende des Bewilligungszeitraums von E getrennt und keinen Einblick in dessen Geschäftsunterlagen zu haben. Die abschließende Festsetzung der Leistungen der Kläger für den Zeitraum vom 01.11.2018 bis 30.04.2019 »auf Null« war rechtswidrig. Anders als das Landessozialgericht sieht das Bundessozialgericht keine Rechtfertigung, bei einer Obliegenheitsverletzung des Ehemanns und Vaters auch gegenüber den Klägern festzustellen, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht. Dies macht bereits der Wortlaut

des § 41a Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II deutlich, der an eine im Zeitpunkt der abschließenden Festsetzung bestehende Bedarfsgemeinschaft anknüpft. Systematisch kann nach deren Auflösung nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die an diese Gemeinschaft geknüpfte Erwartung des »Füreinandereinstehenwollens« weiterhin funktioniert. Ein Leistungsanspruch besteht daher in der Höhe, wie vorläufig Leistungen bewilligt waren, wenn nicht, wie hier, höheres Einkommen feststeht. Dieses Ergebnis ist insbesondere mit Blick auf die Rechtsfolgen einer Fiktionswirkung in § 41a Abs. 5 SGB II systemgerecht.

BSG, Beschl. v. 13.12.2023 – B 7 AS 24/22 R

■ **Rechtmäßige Überleitungsanzeige aus § 93 SGB XII für die Rückforderung einer Schenkung**

Wurde in der Vergangenheit ein Grundstück verschenkt und kann die Schenkerin anschließend nicht weiter ihren Lebensunterhalt in einem Pflegeheim finanzieren, kann der Träger einen Anspruch aus § 528 BGB auf Rückgabe geltend machen, und eine Überleitungsanzeige nach § 93 Abs. 2 SGB XII stellen. Die Anzeige soll lediglich sicherstellen, dass ein Gläubigerwechsel vollzogen wird, unabhängig davon, ob der Anspruch tatsächlich besteht. Demnach ist die Anzeige jedenfalls nicht rechtswidrig, da die Annahme, es hätte im Jahre 1994 eine Gegenleistung gegeben, fernliegend ist. LSG Hessen, Beschl. v. 07.11.2023 – L 4 SO 202/21

■ **Eine möglicherweise bevorstehende Eheschließung ist kein Anlass zur Aussetzung einer Abschiebung**

Grundsätzlich kann eine unmittelbar bevorstehende Eheschließung eines irakischen Staatsangehörigen mit einer deutschen Staatsbürgerin eine Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG begründen. Allerdings ist keine Aussetzung zu gewähren, wenn die Eheschließung nicht unmittelbar bevorsteht, etwa, weil die irakischen Dokumente noch auf Authentizität geprüft werden müssen und die Eheschließung noch nicht beim Standesamt gemeldet worden ist.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 14.11.2023 – 11 S 1623/23

■ **Gegenleistungen aus einer Scheidungsfolgenvereinbarung sind keine steuerbaren Einkünfte**

Treffen zwei geschiedene Eheleute eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung, aus der die Ehefrau werthaltige Gegenleistungen erhält, stellen diese keine steuerbaren Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, noch aus einem privaten Veräußerungsgeschäft dar. Das gilt zum einen für gewährte Pensionsbezüge seitens einer GmbH, da diese nicht aufgrund eines Arbeitslohns gewährt werden, als auch für das private Veräußerungsgeschäft nach § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG, da diese Anwartschaft unentgeltlich erworben wurde. BFH, Urte. v. 10.10.2023 – IX R 15/22

Veranstaltungen

■ **Tipps für schwierige Abrechnungskonstellationen im Familienrecht**

(RA Norbert Schneider)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH
07485/72 50 90
info@gji.de
www.gji.de
23.02.2024 online

■ **Die Reform des Unterhaltsrechts 2024**

(Riin OLG Nicole Siebert)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH
07485/72 50 90
info@gji.de
www.gji.de
26.02.2024 Rottach-Egern

■ **»Familie 2.0« – Patchwork, Regenbogen und andere moderne Konstellationen**

(RIAG Morten Woltaire)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH
07485/72 50 90
info@gji.de
www.gji.de
28.02.2024 online

■ **Vermögen im Familienrecht und Erbrecht sinnvoll schützen**

(Notar a.D. Hans-Frieder Krauß und RA/FA/Stb Matthias Weidmann)

GJI-Gesellschaft für Juristen-Information mbH
07485/72 50 90
info@gji.de
www.gji.de
29.02.2024 online

■ **Die Immobilie im Familienrecht**

(RA/FA und Notar Dr. Johannes Wewers)

DeutscheAnwaltAkademie
030/726153-0
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de
01.03.2024 Düsseldorf

■ **Familien- und Erbrechtliche Vertragsgestaltungen für Unternehmer/-innen**

(RAin/FAin und Notarin Monika B. Hähn)

DeutscheAnwaltAkademie
030/726153-0
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de
01.03.2024 Düsseldorf

Editorial



Dr. Peter Gerhardt



Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg



Dr. Klaus-Peter Horndasch

Mit herzlichem Dank ...

... verabschieden wir uns heute von unseren FuR-Mitstreitern und Kollegen **Dr. Peter Gerhardt** und **Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg** aus dem **Beiratskreis** sowie unserem **Mitherausgeber Dr. Klaus-Peter Horndasch**, die mit Beginn des neuen Jahrgangs 2024 ihre langjährige Mitarbeit an unserer Zeitschrift beendet haben.

1990 war die Geburtsstunde unserer Zeitschrift Familie und Recht: damals noch im blauen »Gewand« und mit interdisziplinärem Ansatz, seit 1997 im allseits bekannten rot-grauen »Kleid« und mit dem Anspruch, die (Praktiker-) »Zeitschrift für Fachanwalt und Familiengericht« zu sein. Mit Beginn der Fachanwaltschaft im Familienrecht wurde der »Gerhardt« (vormals »Handbuch des Fachanwalts Familienrecht« und seit der 12. Auflage »Handbuch Familienrecht«) ins Leben gerufen. Es war ein großes Glück, dass wir die Mit-Herausgeber dieses Standardwerks für alle im Familienrecht Tätigen ebenfalls als Beiratsmitglieder für den Kreis der FuR gewinnen konnten. Seit 1997 haben uns **Peter Gerhardt** und **Bernd von Heintschel-Heinegg** vor und hinter den Kulissen begleitet und unterstützt, richterliche Aspekte und Sichtweisen mit eingebracht und der FuR treu zur Seite gestanden.

Lieber Peter, lieber Herr Dr. Gerhardt, lieber Bernd, lieber Herr Professor von Heintschel-Heinegg – für diese lange Zeit der Unterstützung möchten wir uns herzlich bedanken und wünschen alles Gute für die Zukunft!

Klaus-Peter Horndasch stieß infolge der Fusion der Zeitschriften ZFE aus dem ZAP-Verlag und der FuR im Jahr 2011 als Mitherausgeber der ZFE in den Herausgeberkreis der FuR und war seitdem, insbesondere, aber nicht nur ausschließlich, im Bereich Unterhaltsrecht und Kindschaftssachen eine tragende Stütze. 1978 gründete er seine Kanzlei als »Einzelkämpfer« und hat seit dieser Zeit seine Mandantschaft sowohl als Notar wie auch als Rechtsanwalt/Fachanwalt für Familienrecht 45 Jahre lang bestens betreut. Als Autor zahlreicher Bücher und Aufsätze und gefragter Dozent bei Seminaren und Fachanwalts- und Notariatskursen konnte er sein Wissen und seine Kompetenz an die Kolleginnen und Kollegen weitergeben, die dies – wie uns von unterschiedlichen Seiten zugetragen wurde – sehr gerne angenommen haben und die ihn auch in dieser Funktion schmerzlich vermissen werden.

Lieber Peter, lieber Herr Dr. Horndasch, wir wünschen Dir/Ihnen bei Deinem/Ihrem zukünftigen Projekt jenseits der Welt des Familienrechts alles Gute und bedanken uns herzlich für die langjährige Treue, die stets konstruktiven Beiträge in zahlreichen Redaktionssitzungen und Deine/Ihre immer herzliche und persönliche Art des Umgangs. Wir werden Dich/Sie im FuR-Kreis vermissen!

Mit besten Grüßen

Michael Klein und Gerd Weinreich
(Geschäftsführende Herausgeber der FuR)

die FuR-Verlagsredaktion
(Wolters Kluwer Deutschland)